

Promotionskommissionen Dr. phil, Dr. rer. pol. und Dr. rer. nat. der Fakultät Nachhaltigkeit

Richtlinie zur kumulativen Dissertation

beschlossen am 15. Januar 2012 (Dr. phil.) / 23. Januar 2012 (Dr. rer. pol.) / 24. Januar 2012 (Dr. rer. nat.)

Grundlage und Zielsetzung der Richtlinie

Die Richtlinie konkretisiert §8 der Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit vom 15. Februar 2011 („PromO“)¹ – gleichzeitig den damit identischen §8 der Vorgängerversion, der Promotionsordnung der Fakultät Umwelt und Technik vom 9. Juni 2009 – im Hinblick auf die kumulative Dissertation. Sie regelt insbesondere formale und inhaltliche Mindestanforderungen an eine kumulative Dissertation in für alle Promotionsverfahren einheitlicher und verbindlicher Weise. Dadurch sollen Promovierende und deren Betreuende transparent und verlässlich informiert werden; Gutachtende sollen einen einheitlichen Orientierungsrahmen zur Beurteilung und Bewertung der Dissertation erhalten. Damit sollen qualitativ hochwertige Dissertationen, die die zeitgemäße wissenschaftliche Publikationsform der Veröffentlichung von ggf. in Ko-Autorenschaft verfassten Fachartikeln in internationalen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren haben, ermöglicht und gefördert werden.

Form der kumulativen Dissertation

- §1. Eine kumulative Dissertation basiert auf einer Anzahl „qualifizierter Fachartikel“ (§8 Abs. 4 PromO, im Folgenden kurz: „Artikel“).
- §2. Die Anzahl der Artikel muss mindestens drei betragen. Falls Artikel gemeinsam mit Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen verfasst wurden, kann sich diese Anzahl gemäß §14 erhöhen.
- §3. Artikel können „in deutscher oder englischer Sprache abgefasst“ sein (§8 Abs. 3 PromO). Abweichungen davon sind möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Promotionskommission. Diese kann jederzeit formlos bei der Promotionskommission beantragt werden.
- §4. Artikel können bereits veröffentlicht sein. „Die Veröffentlichung darf nicht älter als fünf Jahre sein“ (§8 Abs. 5 PromO).
- §5. Falls ein Artikel bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen und nicht in demgegenüber unveränderter Form vorgelegt wird, sind die Änderungen gegenüber der veröffentlichten bzw. zur Veröffentlichung angenommenen Version explizit kenntlich zu machen.
- §6. Es können nur Artikel berücksichtigt werden, bei denen der oder die Promovierende die Leuphana als seine bzw. ihre institutionelle Anbindung angibt. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn bei der Zulassung zum Promotionsstudium an der Leuphana die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgte. In diesem Fall kann auch eine Anzahl Artikel berücksichtigt werden, die unter der vor dem Eintritt in das Leuphana-Promotionsstudium gültigen institutionellen Anbindung erstellt wurden. In diesem Fall muss mindestens ein Artikel unter Leuphana-Anbindung erstellt worden sein.

¹ Wörtliche Zitate aus der Promotionsordnung sind in dieser Richtlinie in Anführungszeichen gesetzt und mit einem Quellenverweis versehen.

Qualitative-inhaltliche Anforderungen an Artikel

- §7. Die Artikel müssen insgesamt „eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt“ (§8 Abs. 2 S. 1 PromO).
- §8. Ein Artikel ist ein fertiges Manuskript, das eigenständige wissenschaftliche Bedeutung für eine spezifische Wissenschaftsgemeinde hat.
- §9. Damit ein Manuskript als Artikel Bedeutung für eine Wissenschaftsgemeinde haben kann, muss es in einem durch die relevante Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium publiziert sein oder dafür geeignet sein. Für die als kumulative Dissertation vorgelegten Artikel gilt demnach:
- a) Alle Artikel müssen eine inhaltliche Qualität und äußere Form aufweisen, wonach sie grundsätzlich in einem von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Medium veröffentlicht werden können.
 - b) Mindestens zwei Artikel müssen zur Veröffentlichung in einer von der relevanten Wissenschaftsgemeinde anerkannten Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren angenommen sein oder nachweislich das Potenzial dafür aufweisen. Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachtenden zu beurteilen und in ihrem Gutachten explizit zu begründen, ob die Artikel dieses Potenzial bereits nachgewiesen haben. Diese Beurteilung soll sich insbesondere auf externe Qualitätsindikatoren stützen, wie z.B. die Annahme des Artikels auf internationalen Fachtagungen mit offener Ausschreibung und peer-review-basierter Auswahl der Beiträge, oder eine im Veröffentlichungsprozess bei einer anerkannten internationalen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren durch externe Gutachten begründete erste positive Herausgeberentscheidung wie „revise and resubmit“, „accepted pending revision“, „conditional acceptance“, etc.

Artikel mit mehreren Autoren oder Autorinnen

- §10. Eine kumulative Dissertation kann auch „aus gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen“ sein, und insofern können Artikel mehrere Autoren oder Autorinnen aufweisen (§8 Abs. 2 S. 2 PromO).
- §11. Auch eine kumulative Dissertation, die gemeinschaftlich mit anderen verfasste Artikel enthält, muss eine „individuelle wissenschaftliche Leistung“ des oder der Promovierenden darstellen, die seine oder ihre „Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erweist“ (§8 Abs. 2 S. 2 PromO).
- §12. Im Fall von Mehr-Autorenschaft hat der oder die Promovierende in einer Erklärung zur Autorenschaft für jeden Artikel jeweils einzeln im Einvernehmen mit den anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen darzulegen, worin die eigene individuelle wissenschaftliche Leistung bei der Erstellung des Artikels bestand, worin die individuelle wissenschaftliche Leistung der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bestand, und welchen Anteil der eigene Beitrag im Verhältnis zum Beitrag der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen insgesamt hat.
- a) Die individuelle wissenschaftliche Leistung der verschiedenen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen bei der Erstellung des Artikels ist in der Erklärung zur Autorenschaft spezifisch unter Bezugnahme auf die Art des Beitrags anzugeben, insofern dieser Beitrag für die Erstellung des Artikels substantiell war.

Beispiele für die Art des Beitrags sind:

- Konzeption des Forschungsansatzes
- Entwicklung von Forschungsmethoden
- Erhebung und Aufbereitung von Daten
- Durchführung der Forschung
- Analyse/Interpretation von Daten oder Zwischenergebnissen

- Schreiben oder inhaltliche Überarbeitung des Manuskripts

Ein Ko-Autor oder eine Ko-Autorin kann bei mehr als einer Art von Beitrag angegeben werden, und mehr als ein Ko-Autor oder eine Ko-Autorin kann bei einer Art von Beitrag angegeben werden.

- b) Der Anteil des eigenen Beitrags im Verhältnis zum Beitrag der anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen an der Erstellung des Artikels ist insgesamt unter angemessener Berücksichtigung aller Arten von Beiträgen nach folgender Klassifizierung anzugeben:
- *Allein-Autorenschaft*, wenn der eigene Anteil 100% beträgt.
 - *Überwiegender Anteil*, wenn der eigene Anteil den Anteil jedes einzelnen anderen Ko-Autoren und jeder einzelnen anderen Ko-Autorin überwiegt und mindestens 35% beträgt.
 - *Gleicher Anteil*, wenn (1) der eigene Anteil gleich hoch ist wie der von anderen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen, (2) kein weiterer Ko-Autor und keine weitere Ko-Autorin einen Anteil hat, der größer ist als der eigene, und (3) der eigene Anteil mindestens 25% beträgt.
 - *Wichtiger Anteil*, wenn der eigene Anteil mindestens 20% beträgt, aber nicht Allein-Autorenschaft, überwiegenden Anteil oder gleichen Anteil darstellt.
 - *Geringer Anteil*, wenn der eigene Anteil weniger als 20% beträgt.

§13. Der eigene Anteil des oder der Promovierenden zur Erstellung des Artikels muss bei mindestens einem Artikel mindestens überwiegend gemäß der Klassifizierung nach §12b sein; bei mindestens einem weiteren Artikel muss er mindestens gleich sein.

§14. Für die Ermittlung der Anzahl der Artikel nach §2 wird jeder Artikel je nach Anteil des eigenen Beitrags gemäß der Klassifizierung nach §12b mit einem Gewichtungsfaktor gewichtet. Die Summe der Gewichtungsfaktoren muss mindestens die in §2 genannte Anzahl ergeben.

Anteil des eigenen Beitrags	Gewichtungsfaktor
Allein-Autorenschaft	1,0
Überwiegender Anteil	1,0
Gleicher Anteil	1,0
Wichtiger Anteil	0,5
Geringer Anteil	0

Rahmenpapier

§15. Gemäß §8 Abs. 4 S. 4 PromO ist mit den Artikeln ein Rahmenpapier vorzulegen, das den inneren Zusammenhang der Artikel, die in den einzelnen Artikeln jeweils untersuchten Teilaspekte, die dabei verfolgte methodische Vorgehensweise und die erzielten Ergebnisse darlegt. Dieses Rahmenpapier muss von dem oder der Promovierenden eigenständig, d.h. in Allein-Autorenschaft, als zusammenhängender Text in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sein. Es soll ca. 15 bis 20 Seiten umfassen. Das Rahmenpapier ist Teil der Dissertation und damit auch Gegenstand der Bewertung der Dissertation.

- §16. Als Anhang zum Rahmenpapier ist in Tabellenform für jeden Artikel jeweils einzeln darzulegen,
- wie der Autorenstatus des oder der Promovierenden an dem Artikel ist (Allein- oder Mit-Autorenschaft), im Fall von Mit-Autorenschaft ergänzt um die Erklärung zur Autorenschaft gemäß §12,
 - welchen Publikationsstatus der Artikel hat (§9), d.h. ob der Artikel bereits veröffentlicht, zur Veröffentlichung angenommen, zur Veröffentlichung vorbehaltlich angenommen, zur (größeren oder kleineren) Überarbeitung zugelassen, eingereicht, oder zur Einreichung vorbereitet ist; inkl. Angaben zum Publikationsmedium wie z.B. der Qualität des Mediums, z.B. anhand des Impact Factors, der Position in einschlägigen Rankings, dem dort angewandten peer-review Verfahren,

- bei welchen Fachtagungen der Inhalt des Artikels vorgestellt wurde (§9b), inkl. Angabe zu Titel, Ort, Datum der Tagung und Nachweis der offenen Ausschreibung (ggf. durch www-Link).

Gibt es für einen noch nicht veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikel eine im Veröffentlichungsprozess durch externe Gutachten begründete Herausgeberentscheidung wie „revise and resubmit“, „accepted pending revision“, „conditional acceptance“, etc., dann ist diese beim Publikationsstatus des Artikels genau anzugeben und ein Nachweis darüber einschließlich der Peer-Reviews als Kopie beizufügen.

Der Anhang ist mit einer eigenhändig unterschriebenen Versicherung des oder der Promovierenden folgenden Wortlauts zu versehen: „Ich versichere, dass alle in diesem Anhang gemachten Angaben jeweils einzeln und insgesamt vollständig der Wahrheit entsprechen“.

Bewertung der kumulativen Dissertation

- §17. Die Gutachtenden sollen in ihrem Gutachten sowohl die Artikel jeweils einzeln als auch die Gesamtleistung der kumulativen Dissertation würdigen.
- §18. Gutachtende, die an einem Artikel der kumulativen Dissertation als Mit-Autor oder Mit-Autorin mitgewirkt haben, sollen – mit Ausnahme des Betreuers oder der Betreuerin – sich zu diesem Artikel nicht äußern.
- §19. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Artikels gelten die in der jeweiligen Wissenschaftsgemeinde üblichen Standards zur Bewertung der wissenschaftlichen Qualität. Grundsätzlich gelten fachübergreifend die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (gemäß der einschlägigen Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg) und die allgemein akzeptierten Standards der Wissenschaft, insbesondere die Kriterien der Originalität, der wissenschaftlich fundierten und methodisch validen Argumentation und des Fortschritts der Wissenschaft. Die Gutachtenden sollen bei ihrer Bewertung der kumulativen Dissertation die allgemeinen und die jeweils fachspezifischen Standards zugrunde legen.
- §20. Für die Qualität eines Artikels ist normalerweise die Qualität des Mediums, in dem der Artikel publiziert ist, bzw. die Qualität der Fachtagungen, bei denen er präsentiert wurde, ein guter Indikator. Die Gutachtenden sollen diese von Wissenschaftsgemeinde zu Wissenschaftsgemeinde unterschiedliche, aber in der relevanten Wissenschaftsgemeinde übereinstimmend anerkannte Qualität von Publikationsmedien und Konferenzen bei der Begutachtung der kumulativen Dissertation angemessen berücksichtigen. Fachspezifische Rankings von Zeitschriften und Buchverlagen können dafür herangezogen werden, ohne dass sich daraus aber automatisch eine bestimmte Bewertung des Artikels oder der Dissertation ergibt.

Geltungsbereich der Richtlinie: Inkrafttreten, Übergangsregelung, Ausnahmen

- §21. Die Richtlinie gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle neu zur Promotion zugelassenen Promovierenden. Die Richtlinie gilt solange, bis sie durch Beschluss der Promotionskommission außer Kraft gesetzt wird oder durch Änderung der zugrundeliegenden Promotionsordnung eine Promotion mit kumulativer Dissertation nicht mehr möglich ist.
- §22. Für Promovierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits zur Promotion zugelassen waren aber ihre Dissertation noch nicht eingereicht hatten, gilt die Richtlinie ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, im Falle von älteren Promotionsordnungen ggf. sinngemäß, mit folgender Maßgabe: Promovierende, deren kumulative Dissertation in einzelnen Punkten nicht die Regelungen dieser Richtlinie erfüllt, weil sie ihre kumulative Dissertation bereits zu einem früheren Zeitpunkt geplant und begonnen haben, können insofern bei der Promotionskommission formlos schriftlich eine Ausnahme gemäß §23 beantragen. Diesen Antrag darf die Kommission nicht unbillig ablehnen.
- §23. In den (erwartungsgemäß seltenen) Fällen, in denen die strikte Anwendung von Regeln dieser Richtlinie den spezifischen, wissenschaftlich legitimen Bedürfnissen einer Dissertation nicht gerecht würde und die Zielsetzung dieser Richtlinie verletzt würde, kann die Promotionskommission auf formlosen schriftlichen und mit den spezifischen Umständen des Einzelfalls begründeten Antrag des oder der Betreuenden im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme muss von der Promotionskommission mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.